

510 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Beschuß des Nationalrates vom 17. Feber 1971, betreffend ein Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Beschußzeichen für Handfeuerwaffen samt Vorschriften über die Ständige Internationale Kommission

Das vorliegende Übereinkommen dient einer Vereinfachung des Verkehrs mit Feuerwaffen, zivilen Schießgeräten und der hiefür notwendigen Munition. Dies soll vor allem durch die gegenseitige Anerkennung der offiziellen Beschußzeichen der Beschußämter der Vertragsstaaten ermöglicht werden. Die erforderliche internationale Standardisierung der Patronenlager sowie Kaliber von Waffen und der zugehörigen Patronen, ferner die Festsetzung der anzuwendenden Beschußdrücke für Waffen, die höchstzulässigen Gasdrücke für Munition sowie die Auswahl der Meßverfahren und der als Eichgeräte zu verwendenden Apparate soll im Rahmen einer vorgesehenen Ständigen Internationalen Kommission erreicht werden.

Anlässlich der Genehmigung des Abkommens erschien dem Nationalrat die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Feber 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 17. Feber 1971, betreffend ein Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Beschußzeichen für Handfeuerwaffen samt Vorschriften über die Ständige Internationale Kommission mit Anhang I und Anhang II, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 23. Feber 1971

W a g n e r
Berichterstatter

Dr. I r o
Obmann